

industrie zu übernehmen und die Handelsmühlen zu enteignen. Die Kaufpflicht des Staates sollte sich erstrecken auf Roggen, Weizen und Gerste. Der Übernahmepreis sollte sich berechnen nach dem eif-Preis für Auslandsgetreide im norwegischen Hafen mit einem Aufschlag von 3 Kr. für 100 kg guter Ware und entsprechender Kürzung bei schlechter Ware, Übernahme zu gleichem Preis bei sämtlichen Bahnstationen und Dampfschiffhaltestellen, Schaffung einer Kornreserve. Für Hafer sollten Einfuhr- und Ausfuhrverbot mit der Möglichkeit der Erteilung von besonderer Erlaubnis in Ausnahmefällen beibehalten werden. Weiter war in Aussicht genommen, die seit 1916 bzw. 1917 vorübergehend außer Kraft gesetzten mäßigen Zollsätze für Getreide, Mehl und Reis zu erhöhen:

für 100 kg Weizen . . .	auf 0,60 Kr.
= 100 kg Weizenmehl . . .	= 2,00 =
= 100 kg Hafer . . .	= 0,40 =
= 100 kg Hafergrütze . . .	= 1,00 =
= 100 kg Maismehl . . .	= 0,30 =
= 100 kg Reis . . .	= 7,00 =

Infolge eines Regierungswechsels im Frühjahr 1923 kam die Vorlage nicht zur Erledigung. Die neue Regierung stand dem Monopolgedanken ablehnend gegenüber. Das Monopol blieb jedoch als vorläufige Einrichtung bestehen. In den Haushaltsplan 1926 ist das Monopol nicht mehr aufgenommen worden.

2. Das norwegische Getreidemonopol in der Nachkriegszeit.

Der in Norwegen in der Nachkriegszeit bestehende Zustand war folgender:

Der Staat hatte das alleinige Recht zur Ein- und Ausfuhr von Weizen, Roggen, Gerste und Hafer, ferner das alleinige Recht zum Aukauf von Weizen, Roggen und Gerste im Inland. Die inländischen Getreideerzeuger waren verpflichtet, das, was sie an Weizen, Roggen und Gerste zum Verkauf brachten, an die Monopolverwaltung zu verkaufen. Der Übernahmepreis für norwegisches Getreide wurde von der Monopolverwaltung nicht für das ganze Erntejahr, sondern in kurzen Zeitabständen festgesetzt und sollte den Weltmarktpreisen eif norwegischer Hafen entsprechen. Der Übernahmepreis galt als Preis ab Eisenbahnstation bzw. Dampferhaltestelle. Da, wo wegen besonderer Entlegenheit des Erzeugungsortes Anlaß dazu bestand, wurden darüber hinaus auch Fuhrkosten ersetzt. Die gezahlten Preise hielten sich in der Regel über den Preisen der Einfuhrware. Weitens der größte Teil des Bedarfs — bis zu 98 v. H. des Jahresbedarfs — wurde durch Ankäufe von ausländischem Getreide und Mehl gedeckt, die von der Monopolverwaltung in der Zeit ausgeführt wurden, in welcher ihr der Markt dafür besonders günstig erschien. Sowohl das vom Ausland bezogene Getreide als auch das von den inländischen Bauern angelieferte Getreide wurde von der Monopolverwaltung an die norwegischen Mühlen geliefert, wo es bis zur Vermahlung lagerte. Im allgemeinen übernahm der Müller das Getreide gleich bei der Ausladung im Hafen, soweit

es sich um Auslandsgetreide handelte, und beförderte es gegen eine festgesetzte Entschädigung bis zu seiner Mühle. Die Vermahlung zu Backmehl erfolgte ausschließlich für Rechnung des Staates. Der Müller übernahm auf sein Risiko den Mehlverkauf an den Verbraucher und hatte 30 Tage nach Übernahme des Getreides den für die entsprechende Menge an Müllereierzeugnissen festgesetzten Preis abzüglich des Mahllohnes zu entrichten. Der Mahllohn war nach der Höhe der Jahresleistung der Mühle gestaffelt. Er betrug für 100 kg

3,50 Kr. bei Jahresleistung bis zu 10 000 t,
3,30 Kr. für die nächsten 10 000 t,
3,00 Kr. über 20 000 t.

Der Staat ist Eigentümer eines der größten Mühlenbetriebe des Landes in Vaxsdal bei Bergen. Die Weizenmehleinfuhr besteht fast in der gleichen Höhe fort wie in der Vorkriegszeit. Der gegenüber der Vorkriegszeit erhöhte Verbrauch an Weizen kommt in einer Erhöhung der eingeführten Körnermenge zum Ausdruck. Die Einfuhr von Roggenmehl war von der Monopolverwaltung eingestellt. Der Einfuhrbedarf von Roggen wurde nur noch in Form der Getreideeinfuhr gedeckt. Das eingeführte Mehl wurde unter den gleichen Bedingungen, wie sie die Müller zu erfüllen hatten, an das Syndikat der Getreide- und Mehlhändler abgegeben, welche Vereinigung durch die Vermittlung ihrer Mitglieder das Mehl an die großen Genossenschaften und die dem Syndikat nicht angehörigen Großhändlern gegen eine Maklergebühr verkauften³¹). Die Kleinverkaufspreise für alle aus Getreide und Mehl hergestellten Erzeugnisse wurden vom Ernährungsminister festgesetzt. Alle aus Getreide oder Mehl bestehenden Erzeugnisse, soweit sie der menschlichen Ernährung dienen, wurden in ganz Norwegen überall zum gleichen Preise ohne Verrechnung der Beförderungskosten im Einzelfall verkauft.

Die aus einem Beamtenstab von 50 Personen bestehende Monopolverwaltung unterstand dem Ernährungsminister. In den Angelegenheiten der Monopolverwaltung war weiter noch ein Departementsrevisionskontor beschäftigt, daß 20 Angestellte zählte.

3. Die künftige Regelung

Wie bereits erwähnt, war die seit Frühjahr 1923 am Ruder befindliche Regierung nicht geneigt, das als kriegswirtschaftliche Maßnahme noch fortbestehende Monopol aufrechtzuerhalten. Ihre Absicht war, der Notwendigkeit der Sicherung der Brotgetreideversorgung sowie der Förderung der Landwirtschaft durch staatliche Maßnahmen in anderer Weise Rechnung zu tragen. Die Parteien der Linken hielten an dem Monopol fest und hatten eine Gesetzesvorlage eingebracht, die das Monopol zur dauernden Staats Einrichtung machen sollte. Die Vorlage der Regierung wurde im Juli/August 1924 durch das Storting verworfen, ebenso die entgegengesetzte Vorlage der Monopolfreunde und

³¹) L. Neuberger in „Allgemeine Deutsche Mühlenzeitung“ Nr. 50/1925 S. 845.